

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

- Kreis Harburg -

Ausschreibung für das Spieljahr 2024/2025

Für die Durchführung der Spiele haben nur die Ordnungen und Satzungen des Niedersächsischen Fußballverbandes und diese Ausschreibung Gültigkeit.

1. Mannschaftsbeiträge und Spielabgaben

Nach § 12 Abs. 2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

Strafgelder, Verwaltungskosten, Nenn Gelder, Gebühren für Trikotwerbung u.ä. werden jeweils zum Ende eines Quartals (30.3., 30.6., 30.9., 30.12.) durch den Schatzmeister per Lastschrift eingezogen. Die Vereine erhalten hierfür zu Kontrollzwecken eine detaillierte Aufstellung.

2. Meisterschaft, Auf- und Abstieg

Die Sollzahl der einzelnen Spielklassen wird wie folgt festgelegt:

| | |
|------------------------|------------------------|
| Kreisliga: | 15 Mannschaften |
| 1. Kreisklasse: | 14 Mannschaften |
| 2. Kreisklasse: | 14 Mannschaften |
| 3. Kreisklasse: | 14 Mannschaften |

Die Anzahl der Mannschaften in der 4. Kreisklasse richtet sich nach der Anzahl der Mannschaftsmeldungen.

2.1 Aufstieg

Der Tabellenerste der Kreisliga ist gleichzeitig Kreismeister und steigt in die Bezirksliga 2 Lüneburg auf.

Der Tabellenzweite der Kreisliga nimmt gemeinsam mit den Tabellenzweiten der Kreisligen Heidekreis und Celle sowie dem bestplatzierten Absteiger aus der Bezirksliga 2 an einer Relegationsrunde teil. Dabei spielt zunächst dieser Absteiger gegen den Kreisligazweiten seines Kreises, die beiden anderen Kreisligazweiten spielen gegeneinander. Beide Sieger spielen in einem Endspiel den Aufstiegsplatz zur Bezirksliga 2 aus.

Der Meister und der Tabellenzweite der 1. Kreisklasse steigen in die Kreisliga auf.

Der Meister und der Tabellenzweite der 2. Kreisklasse steigen in die 1. Kreisklasse auf.

Der Meister und der Tabellenzweite der 3. Kreisklasse steigen in die 2. Kreisklasse auf.

Ausschreibung 2

Die beiden Meister der 4. Kreisklassen steigen in die 3. Kreisklasse auf. Der dritte Aufsteiger wird durch ein Aufstiegsspiel der Zweitplatzierten der 4. Kreisklassen ermittelt. Das Aufstiegsspiel findet abwechselnd beim Zweitplatzierten der Ost- und der Weststaffel statt (2024/2025 = Weststaffel).

Verzichtet ein Aufsteiger oder ist sein Aufstieg gem. § 18 Abs. 6 der NFV-SpO nicht möglich, so steigt die nächstfolgende Mannschaft auf.

2.2 Abstieg

Aus der Kreisliga steigen die drei Tabellenletzten in die 1. Kreisklasse ab. Aus der 1. Kreisklasse steigen die drei Tabellenletzten in die 2. Kreisklasse ab. Aus der 2. Kreisklasse steigen die drei Tabellenletzten in die 3. Kreisklasse ab. Aus der 3. Kreisklasse steigen die vier Tabellenletzten in die 4. Kreisklasse ab. Aus der 4. Kreisklasse erfolgt kein Abstieg.

Sollten nach Klärung des Auf- und Abstiegs die vorgegebenen Sollstaffelstärken nicht erreicht sein, so erfolgt die Auffüllung der einzelnen Spielklassen zur Sollstärke durch den Nächstplatzierten der einzelnen Staffeln (§ 18 Abs. 4 NFV-SpO).

3. Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften werden im Herrenbereich auf Kreisebene grundsätzlich nicht zugelassen.

Bei den *Herren Ü32, Ü40 und Ü48* können Spielgemeinschaften auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Die an der Spielgemeinschaft teilnehmenden Vereine werden auf maximal drei begrenzt.

4. Meldetermin

Die Mannschaftsmeldungen sind verbindlich im Vereinsmeldebogen (VMB) online im DFBnet einzugeben. Das Meldefenster für die Spielserie 2024/2025 war vom 30.4.2024 bis 5.6.2024 geöffnet, d.h. letzter Meldetermin war der 5.6.2024. Unabhängig davon gilt als Meldetermin gem. § 34 Abs. 5 der NFV-SpO der 15.6. des zu Ende gehenden Spieljahres.

5. Wertung der Punktspiele

Meisterschaft, Auf- und Abstieg entscheiden sich bei gleicher Punktzahl nach der Tordifferenz (Subtraktionsverfahren). Sind Punktverhältnis und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt (§§ 32 und 33 NFV-SpO).

6. Spielpläne

Die Spielpläne werden nach dem veröffentlichten Rahmenspielplan vom Spielausschuss bzw. den zuständigen Staffelleitern erstellt und im DFBNet bekannt gegeben.

Die Rohspielpläne der *Ü32, Ü40 und Ü48*-Staffeln werden vor der Veröffentlichung über das ev-Postfach an alle beteiligten Mannschaften verschickt. In einem Zeitfenster

Ausschreibung 3

von 14 Tagen im Juli vor Saisonbeginn besteht die Möglichkeit, dass Mannschaften sich auf Spielverlegungen einigen können. Die schriftliche Einigung ist in diesem Zeitfenster an den Vorsitzenden des Spelausschusses bzw. den Staffelleiter zu übermitteln, der eine kostenfreie Spielverlegung veranlasst. Erst danach werden die Spielpläne veröffentlicht. Ein weiteres Zeitfenster von 14 Tagen für kostenfreie Verlegungen in der Rückserie gibt es im Januar/Februar der laufenden Spielserie. [Beschluss des Kreistags am 19.6.2017].

Spielverlegungen können nach Herausgabe der Spielpläne grundsätzlich nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Eine solche Verlegung kann nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis beider Vereine erfolgen, das spätestens 14 Tage vor dem Spiel dem zuständigen Staffelleiter vorliegen muss. Spielverlegungen sollen auf elektronischem Wege über das DFBnet ‚online‘ beantragt werden.

Für jede genehmigte Spielverlegung im Herrenbereich wird eine Gebühr von 20,-- € erhoben. Liegen die zuvor genannten Voraussetzungen nicht vor und wird dennoch einer Verlegung zugestimmt, beträgt die Gebühr mindestens 30,-- €.

Eine Genehmigung für eine Spielverlegung kann bis maximal 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin erfolgen, sofern dem Staffelleiter schriftliche Bestätigungen beider Mannschaften bis maximal 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin vorliegt. Bei einer Spielabsage innerhalb dieser 24-Stunden-Frist findet § 38 i. V. m. § 37 Abs. 4 NFV-SpO Anwendung.

Für die *Herren Ü32, Ü40 und Ü48* betragen die entsprechenden Gebühren 25, -- € bzw. 50, -- €.

Der Platzvorteil kann unter keinen Umständen an den Gegner abgetreten werden.

7. Spielplätze

Der Platzverein hat für die ordnungsgemäße Platzherrichtung zu sorgen (§ 23 NFV-SpO). Die Tore sind in einem Umkreis von 5 m gegenüber Zuschauern abzusperren. Mindestens zwei wettspielfähige Bälle und zwei Assistentenfahnen sind zu stellen.

Für einen ausreichenden Ordnungsdienst (Platzordner) hat der Platzverein zu sorgen, wobei die Aufstellung von Warntafeln an gut sichtbarer Stelle zu beachten ist. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern *und sonstiger Pyrotechnik* ist verboten.

Der Bier- und Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt. Erfrischungsgetränke sollten nur in Kunststoffbechern verabreicht werden.

Den Platzvereinen wird empfohlen, mit den örtlichen Sanitätsstellen Verbindung für die Gestellung von Sanitätern zu den Spielen aufzunehmen. Ein gebrauchsfähiger Sanitäts- oder Verbandskasten muss zur Verfügung stehen.

7.1 Kunstrasenplätze

Das Spielen auf Kunstrasen ist generell möglich unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Gegner muss mindestens 24 Stunden vor dem Spiel informiert werden.
- Der Gegner muss vor Spielbeginn die Gelegenheit haben, das Spielfeld mindestens 15 Minuten zusammenhängend zu betreten.

7.2 Umkleieräume

Der Platzverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den -assistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre

Anlagen Sorge zu tragen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiels überwacht werden (§ 22 Abs.1 NFV-SpO).

8. Spielkleidung

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, hat die Gastmannschaft für eine Ausweichtucht zu sorgen (§ 21 Abs.2 NFV SpO).

Alle Mannschaften sind verpflichtet, mit Rückennummern anzutreten. Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit 15, -- € geahndet.

Die Rückennummern müssen mit der Eintragung im Spielbericht identisch sein.

Der Spielführer ist durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen.

Nichtbeachtung dieser Bestimmungen werden mit 5, -- € geahndet.

9. Spielberichte

9.1 Spielbericht online (SBO)

Bei allen Herrenstaffeln einschl. Ü32, Ü40 und Ü 48 wird der SBO angewandt.

In der Kreisliga und in der 1. Kreisklasse können in jedem Spiel bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden. Diese Regelung gilt auch für Pokalspiele auf Kreisebene. In den anderen Herrenspielklassen können pro Spiel bis zu fünf Spieler aus- und wieder eingewechselt werden. [Beschluss des Kreistags am 19.6.2017]

In jedem Spiel müssen die beginnenden Spieler und die Ersatzspieler (höchstens 7) vor dem Spiel im SBO eingetragen werden (s. Regel 3 Nr. 3 der DFB-Regeln). Änderungen des Spielberichtes nach Freigabe des Vereins sind nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter nur vor Spielbeginn möglich. Der Schiedsrichter nimmt die Änderungen bei der Bearbeitung des SBO vor.

(Hinsichtlich Spielerpässe s. auch Nr.9.3 der Ausschreibung).

Eine Überprüfung des SBO hinsichtlich des Einsatzes eines nach § 10 NFV-SpO festgespielten Spielers von Amts wegen erfolgt nicht.

9.2 Spielberichte nach bisheriger Form

(sofern SBO nicht eingesetzt werden kann), gilt:

Ausgefüllte Spielberichte (in Blockschrift oder mit Schreibmaschine) mit adressiertem Freiumschlag für den zuständigen Staffelleiter und die Spielerpässe beider Mannschaften sind dem Schiedsrichter jeweils so rechtzeitig zu übergeben, dass die Passkontrolle vor dem Spiel vorgenommen werden kann.

Die Vereine tragen zunächst nur die elf zu Beginn des Spieles auflaufenden Spieler ein. Werden weitere Spieler eingesetzt, ist der Verein verpflichtet, in Abstimmung mit dem Schiedsrichter die Namen dieser Spieler unmittelbar nach Spielschluss nachzutragen bzw. sich von der Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen. Der Spielführer ist für die Richtigkeit der Eintragung verantwortlich.

Während des Spiels hat sich der vorgesehene Auswechselspieler unter Angabe seines Namens und des Namens des ausscheidenden Spielers beim Schiedsrichter bzw. -assistenten zu melden.

Entsprechend ist bei Freundschafts- und Pokalspielen zu verfahren.

9.3 Spielerpässe

Seit dem 1.7.2020 ist der „digitale Spielerpass“ verbindlich, so dass in der Spielberechtigungsliste (SBL) jede Spielerin bzw. jeder Spieler mit aktuellem Foto versehen

sein muss. Ein aktueller Ausdruck mit Fotos ersetzt die Spielerpässe. Ein fehlendes Foto wird mit einer Ordnungsstrafe gemäß Anhang 2 I (22) SpO geahndet. Gemäß § 4 Abs. 2 NFV-SpO kann ersatzweise der Nachweis der Spielerlaubnis auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBNet oder durch eine Online-Überprüfung durchgeführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Passfoto über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

10. Schiedsrichteransetzungen

Schiedsrichter-Ansetzer für
Herren-Kreisliga, 1. und 2. Kreisklasse: Mario Issel
Tel.: 04171-1367407
Mobil: 0171-9066296
E-Mail: Mario.Issel@sr-harburg.de

Schiedsrichter-Ansetzer für
Herren- 3. und 4. Kreisklasse: Marian Schwanz
Tel. Mobil: 0178-1871372
E-Mail: Marian.Schwanz@sr-harburg.de

Schiedsrichter-Ansetzer für
Herren Ü32 und Ü40: Martin Meyer
Tel. Mobil: 0171-8275709
E-Mail: Martin.Meyer@sr-harburg.de

Schiedsrichter-Ansetzer für
Pokalspiele, Herren-Freundschaftsspiele
und -turniere: Yannik Brunke
Tel. Mobil: 0160-7488064
E-Mail: Yannik.Brunke@sr-harburg.de

Für alle Punkt- und Pokalspiele der Kreisliga, der 1., 2., 3. und 4.Kreisklasse, der Ü32- und Ü40-Staffeln werden die Schiedsrichter verbandsseitig angesetzt, soweit nachfolgend nicht anders angegeben. Für die Spiele der Kreisliga werden auch Schiedsrichterassistenten angesetzt.

Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft, deren Spielklasse mit neutralen Schiedsrichtern besetzt wird, ist nach § 11 Abs. 2 NFV-SpO ein anerkannter Schiedsrichter zu stellen (Stichtag: 01.07.). Voraussetzungen für die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter sind:

- 10 Spielleitungen und die Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen oder
- 15 Spielleitungen und die Teilnahme an 4 Lehrveranstaltungen oder
- 20 Spielleitungen und die Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen,
sowie die
- Ablegen der theoretischen Kreisleistungsprüfung.

Des Weiteren werden alle Personen, die als Mitglied oder für einen Kreis-, Bezirks- oder Verbands-Schiedsrichterausschuss tätig sind, auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet. Spielleitungen sind jegliche im DFBNet nachvollziehbaren und anrechenbaren Einsätze eines Schiedsrichters unabhängig der Rolle. Lehrveranstaltungen sind jegliche Maßnahmen eines Schiedsrichterausschusses, die der Fortbildung von mehreren Schiedsrichtern dienen. Mehrtägige Lehrgänge gelten als eine Lehrveranstaltung. Die Kreisleistungsprüfung ist keine Lehrveranstaltung.

Das Ablegen der Kreisleistungsprüfung beinhaltet zumindest das Absolvieren eines Regeltests im Sinne des § 17 NFV-SRO.

Ausschreibung 6

Schiedsrichter, die verletzt oder erkrankt sind, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotientenregelung auf Lehrveranstaltungen und die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen wird die Anzahl der zu erfüllenden Spielleitungen durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Damit die Quotientenregelung Anwendung findet, haben sie dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses bei Beginn der Erkrankung/Verletzung Mitteilung zu machen und zusätzlich im DFBNet-Freiterminkalender den Ausfall mit dem Ausfallgrund "erkrankt" zu hinterlegen.

Schiedsrichter, die im Laufe der Saison ausgebildet wurden, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotientenregelung auf die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen und Lehrveranstaltungen wird die jeweilige Anzahl der zu erfüllenden vorgenannten Kriterien durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Ein zusätzliches Absolvieren der Kreisleistungsprüfung zum erfolgreichen Absolvieren eines Anwärterlehrgangs ist nicht erforderlich.

Schiedsrichter, die in der kommenden Spielserie für einen anderen Verein als Schiedsrichter tätig werden wollen, haben sich bis zum 30.06. bei ihrem bisherigen Verein als Schiedsrichter ab- und beim neuen Verein anzumelden und dies gleichzeitig dem Kreisschiedsrichterausschuss mitzuteilen, damit der Wechsel für das neue Spieljahr wirksam werden kann.

Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Kreisschiedsrichterausschuss durch Beschluss (§ 2 Abs. 3 b) SRO). Die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter erfolgt rückwirkend nach Ablauf einer Spielserie (Stichtag: 01.07.).

Bestrafung Schiedsrichtersoll:

Nach Ablauf des Spieljahres überprüft die zuständige spielleitende Stelle (Kreispielausschuss) in Abstimmung mit dem KSA die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter nach Ablauf des Spieljahres eine Strafe vom zuständigen Kreispielausschuss gem. Anhang 2 I (11) SpO erhoben in Höhe von:

| | <u>1. Verstoß</u> | <u>2. Verstoß</u> |
|---|-------------------|-------------------|
| Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Kreisliga | 100,00 € | 200,00 € |
| Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Landesliga | 200,00 € | 300,00 € |
| Vereine mit Herrenmannschaften ab Oberliga | 300,00 € | 400,00 € |
| Vereine ohne Herrenmannschaften | 100,00 € | 200,00 € |

Mit dem 2. Folgeverstoß kann für jeden fehlenden SR zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden. Der Punktabzug erfolgt bei der am höchsten spielenden Herrenmannschaft des Vereins im Bezirk Lüneburg.

Der Punktabzug erfolgt durch den Spielausschuss der jeweiligen Ebene, in der die betroffene Mannschaft spielt.

Bei Spielgemeinschaften wird das Schiedsrichterfehl dem federführenden Verein angelastet.

Erfüllt ein Verein das SR-Soll nach einer Bestrafung wieder, wird der Verein beim nächsten Verstoß um eine Sanktionsstufe zur letzten Bestrafung zurückgesetzt.

11. Nichtantreten des Schiedsrichters

Bei Nichtantreten des Schiedsrichters ist § 30 NFV-SpO zu beachten. Sollten sich die beiden Mannschaften auf keinen Schiedsrichter einigen, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet.

12. Verspäteter Spielbeginn

Tritt eine Mannschaft verspätet an, wird aber das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel entsprechend seinem Ausgang gewertet.

Bei nicht rechtzeitigem Antreten einer Mannschaft besteht für die gegnerische Mannschaft und den angesetzten Schiedsrichter eine Wartepflicht von 45 Minuten. Ansonsten wird um Beachtung des § 36 NFV-SpO gebeten.

Verspätetes Antreten sowie Verschulden eines verspäteten Spielbeginns ohne Angabe von stichhaltigen Gründen werden mit 10, -- € geahndet.

13. Bespielbarkeit der Plätze

Bei Unbespielbarkeit eines Platzes ist gemäß § 28 NFV-SpO wie folgt zu verfahren: Bei witterungsbedingten Spielabsagen ist in jedem Fall ein Protokoll über die Tatsachen und Gründe der Absage zu fertigen. Diesem Protokoll ist bei vereinseigenen oder diesen gleichgestellten Plätzen die Stellungnahme einer neutralen Verbandsperson (Schiedsrichter) und bei kommunalen Plätzen die Bescheinigung des öffentlich-rechtlichen Eigentümers beizufügen. Zu den gleichgestellten Plätzen zählen folgende Plätze: gepachtete Plätze, Plätze, bei denen die Verantwortung für Spielabsagen bei anderen Vereinen liegt sowie kommunale Plätze, bei denen der öffentlich-rechtliche Träger die Beurteilung der Bespielbarkeit auf den Verein delegiert hat.

Die Eigentumsverhältnisse und ggf. die Delegation der Verantwortung für Spielabsagen sind nachzuweisen.

Als neutrale Verbandsperson (Schiedsrichter, s.o.) kommen nur die vom Schiedsrichterausschuss bestimmten Mitglieder einer Platzkommission (**s. Anhang 1**) infrage, ausgenommen bei Spielen, für welche keine Schiedsrichter angesetzt werden, also nur Spiele der *Herren* Ü48.

Bei eindeutigen Wetterlagen erfolgt eine telefonische Freigabe. Die Kommission behält sich vor, in allen anderen Fällen eine Platzbesichtigung vorzunehmen. Reist die Kommission an, wird bei Spielabsagen ein Protokoll erstellt, das an den Staffelleiter verschickt wird.

Eine Spielabsage kann nicht vor 15:00 Uhr des dem Spieltag vorausgehenden Tages getroffen werden. Wird von der Kommission einer Spielabsage stattgegeben, sind von dem betreffenden Verein unbedingt der Staffelleiter, der Gegner, der Schiedsrichter-Ansetzer und der angesetzte Schiedsrichter sofort zu benachrichtigen.

Das Protokoll mit der Stellungnahme oder der Bescheinigung ist dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von 10 Tagen einzusenden.

Ein Spiel kann nur abgesagt werden, wenn alle dem Verein oder einer Spielgemeinschaft zur Verfügung stehenden Plätze ebenfalls unbespielbar oder belegt sind.

Bei missbräuchlichen Spielabsagen wird nach § 28 Abs. 5 NFV-SpO verfahren.

14. Herren Ü32-Staffeln

Spielberechtigt für die *Herren Ü32*-Mannschaften sind alle Spieler mit gültigem Spielerpass, die das 32. Lebensjahr vollendet haben. Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten. Der Meister der Kreisliga ist Kreismeister der Herren Ü32 und nimmt an der Bezirksmeisterschaft teil.

Der Meister der Kreisklasse steigt in die Kreisliga auf.

Aus der Kreisliga steigt der Tabellenletzte in die Kreisklasse ab.

Sollte der Meister der Kreisklasse auf den Aufstieg verzichten, steigt der Tabellenletzte der Kreisliga **nicht** ab.

Aus der Kreisklasse können nach Bedarf die beiden ersten Mannschaften in die Kreisliga aufsteigen.

Pro Spiel können bis zu fünf Spieler aus- und wieder eingewechselt werden.

§ 10 NFV-SpO findet Anwendung.

Sofern ein Punktspiel in weniger als 48 Stunden vor dem angesetzten Termin von einem der beiden Vereine abgesagt wird, behält sich der Schiedsrichterausschuss vor, bei Neuansetzungen des Spiels keinen Schiedsrichter verbandsseitig anzusetzen. In diesem Falle gilt: *Der für die kurzfristige Verlegung verantwortliche Verein stellt einen Schiedsrichter und erstattet dessen Spesen und Fahrtkosten. Eine Abrechnung über den Schiedsrichter-Spesenpool erfolgt nicht.* Steht kein geprüfter Schiedsrichter zur Verfügung, ist gem. § 30 Abs.2 NFV-SpO zu verfahren. Auf die 24-Stunden-Frist (siehe Nr. 6) wird aufmerksam gemacht.

Die Sollzahl in der Kreisliga wird auf max. 12 Mannschaften festgelegt.

Mannschaften, die neu gemeldet werden, werden grundsätzlich in die Kreisklasse eingestuft.

14.1 Gastspielerlaubnis

Es dürfen in einer Mannschaft maximal 3 Spieler mit einer Gastspielerlaubnis gleichzeitig mitwirken.

Eine Gastspielerlaubnis erlischt automatisch, wenn der Stammverein eine entsprechende *Ü32*-Mannschaft oder SG wieder zum Spielbetrieb anmeldet.

15. Ü40-Staffeln

In der Spielserie 2024/2025 wird wegen zu geringer Anzahl an Meldungen keine 11-er Staffel gebildet

15.1 7-er Staffel (Kleinfeld)

Spielberechtigt sind alle Spieler mit gültigem Spielerpass, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Die Tabellenersten der beiden *Ü40*-Staffeln spielen in einem Endspiel, das in der Saison 2024/25 beim Tabellenersten der Staffel *Ost* stattfindet, den Kreismeister aus.

Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.

Es wird ohne Abseits gespielt.

Ausschreibung 9

Vor dem Spiel sind auf dem Spielbericht bis zu 12 Spieler (also 7 Spieler und 5 Auswechselspieler) einzutragen. Pro Spiel können bis zu vier Spieler aus- und wieder eingewechselt werden.

Spielfeldmaße: Größe mindestens 40 x 60 m, höchstens 60 x 80 m; Strafraum 12 m; Torraum 4 m und Strafstoßmarke 9 m. Die Tore - 5 x 2 m - müssen mit Netzen versehen sein.

Die einzelnen Spielregeln sind auf unserer homepage (nfv-kreisharburg.de) veröffentlicht (s. **Anhang 2**).

Sofern ein Punktspiel in weniger als 48 Stunden vor dem angesetzten Termin von einem der beiden Vereine abgesagt wird, wird bei Neuansetzungen des Spiels kein Schiedsrichter verbandsseitig angesetzt. In diesem Falle gilt: Der Platzverein stellt einen Schiedsrichter. Steht kein geprüfter Schiedsrichter zur Verfügung, ist gem. § 30 Abs.2 NFV-SpO zu verfahren. Auf die 24-Stunden-Frist (siehe Nr. 6) wird aufmerksam gemacht.

Gastspielerlaubnis: Es gilt die Regelung von Nr.14.1 mit der Maßgabe, dass maximal 1 Spieler mit einer Gastspielerlaubnis eingesetzt werden darf.

15.2 7-er Staffel Ü 48

Spielberechtigt sind alle Spieler mit gültigem Spielerpass, die das 48. Lebensjahr vollendet haben.

Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.

Der Platzverein stellt einen Schiedsrichter. Steht kein geprüfter Schiedsrichter zur Verfügung, ist gem. § 30 Abs.2 NFV-SpO zu verfahren.

Im Übrigen wie unter 15.1.

Gastspielerlaubnis: Es gilt die Regelung von Nr.14.1 mit der Maßgabe, dass maximal 1 Spieler mit einer Gastspielerlaubnis eingesetzt werden darf.

16. Kreispokalspiele

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine der Kreisliga und Kreisklassen mit den 1. Mannschaften.

Der Sieger des Wettbewerbs erhält den Wanderpokal und nimmt im folgenden Spieljahr an den DFB-Pokalspielen auf Bezirksebene teil. Die Spielpaarungen werden ausgelost. Der klassenniedere Verein hat grundsätzlich Heimrecht. Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, so wird das Spiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen entschieden.

Die Platzeinnahmen sind 50:50 % zu teilen. Der Platzverein bezahlt davon den Schiedsrichter und den Platzaufbau. Der Gastverein bekommt 50% der Einnahmen als Fahrtkosten.

Ein Vertreter des Gastvereins nimmt an der Platzkassierung teil. Mindesteintrittspreis für Erwachsene ist 2, -- €.

Das Endspiel findet auf neutralem Platz statt. Die Abrechnung der Platzeinnahmen erfolgt nach § 13 NFV-Finanz- und Wirtschaftsordnung.

17. Kreispokalspiele der 2. Mannschaften

Die Spielberechtigung der Spieler ergibt sich gem. § 10 NFV-SpO.

Die Spielpaarungen werden ausgelost. Der klassenniedere Verein hat grundsätzlich Heimrecht. Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, so wird das Spiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen entschieden.

Die Platzeinnahmen sind 50:50 % zu teilen. Der Platzverein bezahlt davon den Schiedsrichter und den Platzaufbau. Der Gastverein bekommt 50% der Einnahmen als Fahrtkosten.

Ein Vertreter des Gastvereins nimmt an der Platzkassierung teil. Mindesteintrittspreis für Erwachsene ist 2, -- €.

Das Endspiel findet auf neutralem Platz vor dem Endspiel der 1. Herren statt.

Der Sieger erhält den Wanderpokal für 2. Herren.

18. Kreispokalspiele der Herren Ü32

Teilnahmeberechtigt sind alle für die Punktspiele gemeldeten 1. *Herren Ü32*-Mannschaften des Kreis Harburg. Der Sieger des Wettbewerbs erhält den Wanderpokal für *Herren Ü32*.

Die Spielpaarungen werden ausgelost. Der klassenniedere Verein hat grundsätzlich Heimrecht.

Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Endet ein Spiel *nach regulärer Spielzeit* unentschieden, so wird das Spiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen entschieden.

Der Platzverein trägt die Kosten für Schiedsrichter und Platzaufbau, der Gastverein die Fahrtkosten. Evtl. Platzeinnahmen sind vorher 50:50 % zu teilen.

Das Endspiel findet auf neutralem Platz vor den Endspielen der 1. und 2. Herren statt.

19. Kreispokalspiele der Herren Ü40 und Ü48

Teilnahmeberechtigt sind alle für die Punktspiele gemeldeten 1. *Ü40- und Ü48*-Mannschaften. Der Sieger des Wettbewerbs erhält den Wanderpokal für Herren Ü40. Eine Doppelbeteiligung von Mannschaften (z.B. in Spielgemeinschaften) ist ausgeschlossen.

Im Pokalwettbewerb wird mit 7-er Mannschaften gespielt. Pro Spiel können bis zu vier Spieler aus- und wieder eingewechselt werden. Die Spielpaarungen und der Endspielort werden ausgelost.

Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Endet ein Spiel *nach regulärer Spielzeit* unentschieden, so wird das Spiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen entschieden.

Der Platzverein trägt die Kosten für Schiedsrichter und Platzaufbau, der Gastverein die Fahrtkosten. Evtl. Platzeinnahmen sind vorher 50:50 % zu teilen.

20. Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele und -turniere sind bis spätestens fünf Tage vor dem Spieltag durch den gastgebenden Verein/Veranstalter im DFBNet anzusetzen. Bei kürzerer Frist sind die Spiele über die auf der homepage www.nfv-kreisharburg.de unter „Spielbetrieb“ hinterlegten Formulare anzumelden. § 42 NFV-SpO ist zu beachten. Dies gilt auch für untere Mannschaften beim Spielen gegen 1. Mannschaften. Der Spielbericht Online (SBO) ist zu nutzen.

Nichteingabe bzw. Nichtanmeldung wird gemäß Anhang 2 I. (14) in Tateinheit mit (21) SpO geahndet. Allen Schiedsrichtern ist es vom Kreisschiedsrichterausschuss untersagt, von sich aus Freundschaftsspiele der Vereine zu leiten.

21. Einsatz von Jugendlichen in Herrenmannschaften

Junioren des älteren A-Junioren-Jahrganges (1.1.2006 bis 31.12.2006) und solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in allen Herrenmannschaften auf Kreisebene eingesetzt werden.

Für Junioren des jüngeren A-Junioren-Jahrganges kann hierfür in Ausnahmefällen eine Spielerlaubnis erteilt werden, die beim Verbandsjugendausschuss zu beantragen ist – siehe hierzu § 10 Abs.3 JO.

22. DFBNet

Die Platzvereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse umgehend, spätestens eine Stunde nach Spielende, ins DFBNet einzugeben.

Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit 15, -- € je Spielergebnis geahndet.

23. Ausscheiden von Mannschaften

Von der Regelung des § 34 Abs. 4 und 5 NFV-SpO kann abgewichen werden, d.h. z.B., es besteht kein Anspruch auf Einteilung in eine andere Klasse.

24. Automatische Sperren nach Gelber und Gelb-Roter Karte“

Die Regelungen zu Sperren in Punktspielen nach einer bestimmten Anzahl von Gelben Karten bzw. nach einer Gelb-Roten Karte sowohl für Spieler als auch für Team-Offizielle finden sich in den §§ 47 und 48 NFV-SpO. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Vereine und Spieler.

Hinweis: Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber, welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.

Für das Freiwerden von Spielern ist § 10 Abs. 6 der NFV-SpO zu beachten.

25. „Begrüßungskultur“

Für ein faires Miteinander wird für alle Herren-, Ü32, Ü40 und Ü48-Mannschaften eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

Ausschreibung 12

- Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft
- Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)
- Team-Shakehand nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
- Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)
- Teamritual und Spielbeginn
- Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten.

26. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Für Vergehen werden vom Kreisspielausschuss nachfolgend aufgeführte Mindeststrafen erhoben:

- Nichtantreten zu Pflichtspielen oder Verzichtleistung auf Pflichtspiele: 100, -- €
- Nichtantreten zu den letzten drei Pflichtspielen oder Verzichtleistung auf die letzten drei Pflichtspiele: 185,-- €
- Fehlen von Spielerpässen: 5, -- € pro Einzelfall
- Fehlende Schiedsrichter gem. § 11 NFV-SpO: *siehe Regelung unter Nr. 10 dieser Ausschreibung*

Für Mannschaften, die im Laufe der Spielserie von den Punktspielen zurückgezogen oder gestrichen werden, werden Verwaltungskosten von 50, -- € erhoben.

Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen gemäß Anhang 2 NFV-SpO.

Gegen Entscheidungen des Kreisspielausschusses ist nach § 42 Abs. 3 NFV-Satzung die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichtes gem. § 15 Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von 7 Tagen möglich.

Protest kann nur gegen den Ausgang eines Spieles innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel beim Kreissportgericht eingereicht werden (§ 16 Rechts- und Verfahrensordnung). Die Protestgebühr beträgt 40, -- €.

Rechtsmittel sind fristgemäß beim Vorsitzenden des Kreissportgerichtes des NFV Kreis Harburg, Christian Kühne, Pinneberger Str. 30c, 25474 Hasloh, c.kuehne@nfv-kreisharburg.de, einzulegen. Dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses ist von jedem eingelegten Rechtsmittel eine Durchschrift zuzusenden.

Gegen diese Ausschreibung ist die gebührenfreie Anrufung nach § 15 Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung auf unserer Homepage und Bekanntgabe der Veröffentlichung beim Kreissportgericht möglich. Nach diesem Termin ist die Ausschreibung für alle Vereine verbindlich.

Harburg, im Juli 2024

Der Kreisspielausschuss

Hinweis:

Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Ausschreibung 2023/2024 sind **kursiv** gesetzt.